

Coronavirus Update Merkblatt Ausgang für Heimbewohnerinnen im Haus Tabea (Fassung 26.05.20)

1. Einleitung und Präzisierungen der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürich

Das vorliegende Merkblatt dient der Handhabung der durch die Gesundheitsdirektion (GD) des Kanton Zürich mit Anordnung vom 20. Mai 2020 angepassten Empfehlungen betreffend Ausgang für Heimbewohnerinnen und –bewohner im Alterszentrum Haus Tabea.

Die Gesundheitsdirektion (GD) des Kanton Zürich, in Zusammenarbeit mit den beiden Branchenverbänden CURAVIVA und Senesuisse haben die Empfehlungen und Hinweise im Zusammenhang mit dem Ausgang für Heimbewohnerinnen und –bewohner weiter präzisiert und informiert sowie Empfehlungen entwickelt, die bei Verlassen des Heimgeländes einzuhalten sind.

Weiterhin nicht erlaubt sind **Besuche auf Abteilungen** oder in Pflegewohngruppen, Veranstaltungen mit externen Teilnehmern sowie **Menschenansammlungen im Heim** und auf dem Heimareal **mit mehr als fünf Personen.**

2. Empfehlungen der GD Kanton ZH zu Ausgang für Heimbewohnerinnen und -bewohner Gemäss Anordnungen und Empfehlungen gegenüber Heimen betreffend COVID-Patientinnen und – Patienten vom 20. März 2020 (5. Aktualisierung vom 20. Mai 2020) gelten folgende Empfehlungen und Hinweise für den «Ausgang für Heimbewohnerinnen und –Bewohner»:

3.2 Ausgang für Heimbewohnerinnen und -bewohner

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Alters- und Pflegeheime gehören zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 10b der COVID-2-Verordnung des Bundes. Gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sollen diese Personen «zuhause bleiben und Menschenansammlungen vermeiden». Wenn sie das Haus verlassen, treffen sie «besondere Vorkehrungen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten zu können». Diese Empfehlung des Bundes ist sinnvoll, weil sich Heimbewohnerinnen und -bewohner bei Aussenkontakten mit dem Corona-Virus anstecken können und die Krankheit dann ins Heim tragen.

Gemäss den «Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen» des BAG vom 11. Mai 2020 sollen Besuche auch ausserhalb der Institution möglich sein, wobei «die Hygiene- und Verhaltensregeln strikt eingehalten werden» müssen. Folgende Empfehlungen sind beim Verlassen des Heimgeländes <u>kumulativ</u> einzuhalten:

- Hygiene- und Abstandsregeln sind strikte einzuhalten.
- Ausgang nur nach Rücksprache mit der zuständigen Stations- respektive Heimleitung.
- Der/die Bewohner/in handelt eigenverantwortlich oder die Begleitperson übernimmt schriftlich die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Seite 1





- Während 10 Tagen nach Rückkehr auf das Heimgelände trägt der/die Bewohner/in ständig eine Schutzmaske. Diese darf nur im Einzelzimmer oder während der Speise-/Getränkeeinnahme abgenommen werden. Bei Mehrbettzimmer entscheidet die Heimleitung.
- Die Mahlzeiten sind unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 2 Metern im Speisesaal einzunehmen.

Die Masken werden vom Heim zur Verfügung gestellt.

Detaillierte Informationen der Gesundheitsdirektion können Sie auch unter dem folgenden Link entnehmen:

https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus/fuer-heime.html#subtitle-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-coronavirus-fuer-heime-jcr-content-contentPar-textimage 2

3. Ausgang für Heimbewohnerinnen und -bewohner im Haus Tabea

Die auf Seite 3 erwähnten Regelungen gelten bis auf Weiteres. Sobald aktualisierte Anordnungen des BAG bzw. der GD des Kanton Zürich bekannt werden bzw. ein positiver COVID-19-Fall im Haus Tabea eintritt, werden diese überprüft.

Im Weiteren wird weiterhin jede Person, die das Haus Tabea betritt bzw. die das Haus verlässt, inklusive die Begleitpersonen, wo zutreffend, registriert, unabhängig ob der Ausgang begleitet oder unbegleitet erfolgt.

Die Anmeldungen für die nachfolgenden Ausgänge auf Seite 3 erfolgen direkt über Frau Olivia Hess, Leiterin komplementäre Angebote/Tageszentrum unter +41 44 718 44 79 oder per E-Mail olivia.hess@tabea.ch; Ausgangstermine sollen verbindlich sein, Absagen sollen frühzeitig erfolgen.

4. Schlusswort

Wir sind überzeugt, dass die obenerwähnten Massnahmen, die aktuelle äusserst anspruchsvolle Situation für alle Beteiligten erträglicher machen werden. Die Einhaltung der Hygienemassnahmen sowie der Abstandsregeln bilden weiterhin das Fundament für ein bisher virenfreies Haus Tabea und wir zählen auf Ihre Unterstützung, dass dieser Zustand noch lange anhalten wird.



Art des Ausgangs		Begleiteter Ausgang durch Aktivierungspersonal des Haus Tabea	В	egleiteter Ausgang durch Angehörige bzw. Dritte Begleitpersonen		Unbegleiteter Ausgang durch Bewohnerinnen bzw. Bewohner
Aktivitäten	•	Das Haus Tabea verlegt ab dem 26. Mai 2020 nachmittags verschiedene Aktivierungen nach Aussen, wie z.B. Spaziergänge ins Dorf, an den See oder eine Fahrt auf der Fähre und bietet vormittags begleitete Gänge zu Migros/Coop an.	•	Ab sofort können Bewohnende durch Ange- hörige bzw. Dritte Begleitpersonen auf einem Ausgang begleitet werden.	•	Ab sofort können Bewohnende einen unbegleiteten Ausgang beantragen.
Mundschutz & Handschuhe	•	Für all diese Aktivitäten werden die Bewohnenden mit Mundschutz und gegebenenfalls zum Einkaufen mit Handschuhen ausgestattet	•	Für diesen begleiteten Ausgang werden die Bewohnenden mit Mundschutz und gegebenenfalls zum Einkaufen mit Handschuhen ausgestattet.	•	Für diesen unbegleiteten Ausgang werden die Bewohnenden mit Mundschutz und gegebenen-falls zum Einkaufen mit Handschuhen ausgestattet.
Gruppengrösse	•	Die Gruppengrösse ist maximal 4 Bewohnende plus eine Begleitperson des Haus Tabea.	•	Die Gruppengrösse ist maximal 4 Angehörige plus 1 Bewohnende	•	Die Gruppengrösse ist maximal 4 Bewohnende.
Verschiedenes	•	Die Mitarbeitenden des Haus Tabea tragen Privatkleidung gem. Erscheinungsbild Haus Tabea.	•	Begleitete Ausgänge sind zwischen 10.00 und 16.30 Uhr möglich.	•	Unbegleitete Ausgänge sind zwischen 10.00 und 16.30 Uhr möglich.
Wichtig	•	Für diesen begleiteten Ausgang sind die obenerwähnten Empfehlungen beim Verlassen des Heimgeländes kumulativ einzuhalten, mit Ausnahme des Punkt: «Während 10 Tagen nach Rückkehr auf das Heimgelände, trägt der/die Bewohner/in ständig eine Schutzmaske. Diese darf nur im Einzelzimmer oder während der Speiseeinnahme abgenommen werden. Im Mehrbettzimmer entscheidet die Heimleitung. Diese Massnahme entfällt, da diese Ausgänge durch Haus Tabea Personal begleitet werden.	•	Für diesen begleiteten Ausgang sind alle obenerwähnten Empfehlungen beim Verlassen des Heimgeländes kumulativ einzuhalten, inklusive dem Punkt: «Während 10 Tagen nach Rückkehr auf das Heimgelände, trägt der/die Bewohner/in ständig eine Schutzmaske. Diese darf nur im Einzelzimmer oder während der Speiseeinnahme abgenommen werden. Im Mehrbettzimmer entscheidet die Heimleitung. Die Begleitperson übernimmt schriftlich die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durch Unterschrift auf einem entsprechenden Formular vor Verlassen des Haus Tabea.	•	Für diesen unbegleiteten Ausgang sind alle obenerwähnten Empfehlungen beim Verlassen des Heimgeländes kumulativ einzuhalten, inklusive dem Punkt: «Während 10 Tagen nach Rückkehr auf das Heimgelände, trägt der/die Bewohner/in ständig eine Schutzmaske. Diese darf nur im Einzelzimmer oder während der Speiseeinnahme abgenommen werden. Im Mehrbettzimmer entscheidet die Heimleitung. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner übernimmt schriftlich die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durch Unterschrift auf einem entsprechenden Formular vor Verlassen des Haus Tabea.